

12.12.2023

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zu dem „**Gesetz zur Modernisierung des Gesetzes über die NRW.BANK und der Gesetze berufsständischer Versorgungswerke**“

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/5349
Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 18/7232

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Der Änderungsbefehl 1 wird wie folgt geändert:

Buchstabe d) wird wie folgt geändert:

Im neuen Absatz 7 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Das jeweils für die Förderbereiche nach Absatz 2 zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit der NRW.BANK und dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung, welche der Zustimmung des Landtags bedarf, der NRW.BANK Aufgaben und Geschäfte im Sinne der Absätze 2 und 6 zur ausschließlichen Wahrnehmung übertragen.“

Begründung

Absatz 7 wird insofern geändert, als dass die Landesregierung nicht im ausschließlichen Einvernehmen mit der NRW.BANK Rechtsverordnungen erlassen kann, um Aufgaben und Geschäfte zur ausschließlichen Wahrnehmung an die NRW.BANK zu übertragen. Rechtsverordnungen, welche das Aufgabenfeld der NRW.BANK ändern oder erweitern, sollen der Zustimmung des Landtags bedürfen, um die Einbindung der Legislative in etwaige Vorhaben zur Änderung der Tätigkeiten der NRW.BANK sicherzustellen.

Henning Höne
Marcel Hafke
Ralf Witzel
Dirk Wedel

und Fraktion